



2024/2956

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2956 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardvorlagen für das Informationsregister

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 9 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Zwecke des Informationsregisters gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, das sich auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen bezieht, die von Drittdienstleistern der Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden „IKT-Drittdienstleister“) bereitgestellt werden, müssen Standardvorlagen eingeführt werden. Die in diesem Register gesammelten Informationen sind für das interne IKT-Risikomanagement der Finanzunternehmen, für die wirksame Beaufsichtigung der Finanzunternehmen durch ihre zuständigen Behörden und für die Einrichtung und Ausübung der Überwachung kritischer IKT-Drittdienstleister durch die federführende Überwachungsbehörde von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus sind diese Informationen für den jährlichen Prozess der Benennung kritischer IKT-Drittdienstleister durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (zusammen im Folgenden „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“) von wesentlicher Bedeutung.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Aufsicht mit den bestehenden Aufsichtsrahmen im Einklang stehen, sollte das Mutterunternehmen von Finanzunternehmen, die Teil einer Gruppe im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554 sind, ermitteln, welche Unternehmen gemäß der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene in das Informationsregister aufzunehmen sind. Zur Senkung der den Gruppen entstehenden Verwaltungskosten sollten diese die Möglichkeit haben, ein zentrales Informationsregister auf Unternehmensebene sowie auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene anzulegen, das sich auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen bezieht, die von IKT-Drittdienstleistern für sämtliche Finanzunternehmen, die Teil dieser Gruppe sind, erbracht werden. In diesen Fällen sollte das zentrale Informationsregister es jedem Finanzunternehmen ermöglichen, seiner Verpflichtung zur Führung und Aktualisierung des Informationsregisters auf Unternehmensebene und gegebenenfalls auf teilkonsolidierter Ebene, einschließlich seiner Meldepflicht gegenüber seiner zuständigen Behörde, nachzukommen.
- (3) Gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2554 müssen Finanzunternehmen beim Management des IKT-Drittparteienrisikos die Art, das Ausmaß, die Komplexität und die Relevanz IKT-bezogener Abhängigkeiten sowie die Risiken infolge vertraglicher Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, die mit IKT-Drittdienstleistern geschlossen wurden, berücksichtigen. Bei dieser Risikobewertung sind die Kritikalität oder Bedeutung der jeweiligen Dienstleistungen, Prozesse oder Funktionen sowie die potenziellen Auswirkungen auf die Kontinuität und Verfügbarkeit von Finanzdienstleistungen und -tätigkeiten auf Unternehmens- und Gruppenebene zu berücksichtigen.
- (4) Bestimmte sektorspezifische Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen enthalten Anforderungen an die Auslagerung. Diese Anforderungen wurden in Leitlinien der ESA weiterentwickelt. Nach Maßgabe dieser Leitlinien wird von einigen Finanzunternehmen erwartet, dass sie im Rahmen ihres auslagerungsbezogenen Risikomanagements spezifische Informationen über ihre Auslagerungsvereinbarungen, in einigen Fällen auch in Form von Registern, erfassen. In den letzten Jahren haben mehrere zuständige nationale Behörden und die EZB im Rahmen ihrer Beaufsichtigung der Einhaltung der Auslagerungsanforderungen durch Finanzunternehmen Informationen erhoben, die in diesen Registern angegeben waren. Ausgehend von den Erfahrungen mit den verschiedenen Datenerhebungen, die in den letzten Jahren von den ESA und den zuständigen Behörden für die Auslagerungsregister durchgeführt wurden, sollten die Standardvorlagen technologieneutral mit offenen Tabellen gestaltet werden, die eine vorgegebene Anzahl von Spalten und eine unbestimmte Anzahl von Zeilen aufweisen. Darüber hinaus sollten die Standardvorlagen über verschiedene spezifische Schlüssel miteinander verknüpft werden, sodass eine Beziehungsstruktur zwischen diesen Vorlagen gebildet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>.

- (5) Um IKT-Dienstleistungen von einem IKT-Drittdienstleister, einschließlich gruppeninterner IKT-Dienstleister, in Anspruch zu nehmen, schließen Finanzunternehmen einen schriftlichen Vertrag mit dem IKT-Drittdienstleister ab. Bei Gruppen können gruppeninterne IKT-Dienstleister mit externen IKT-Drittdienstleistern einen Vertrag über die Erbringung von IKT-Dienstleistungen für ein oder mehrere Finanzunternehmen der Gruppe schließen. Damit die gesamte IKT-Dienstleistungskette erfasst wird, sollten Finanzunternehmen, die das Informationsregister führen, sowohl Informationen über die vertragliche Vereinbarung mit ihrem gruppeninternen IKT-Dienstleister als auch Informationen über die Vereinbarung zwischen dem gruppeninternen IKT-Dienstleister und den IKT-Drittdienstleistern, die als Unterauftragnehmer außerhalb der Gruppe tätig sind, melden. Daher sollte das Informationsregister eine spezielle Vorlage enthalten, die den Abgleich zwischen den gruppeninternen Verträgen und den Verträgen mit IKT-Drittdienstleistern außerhalb der Gruppe ermöglicht.
- (6) Die Erbringung von IKT-Dienstleistungen für Finanzunternehmen kann sich auf potenziell lange oder komplexe Ketten der Unterauftragsvergabe stützen, die von den Finanzunternehmen zu überwachen sind. Finanzunternehmen sollten die damit verbundenen Risiken, einschließlich der Konzentrationsrisiken von IKT-Drittdienstleistern im Hinblick auf IKT-Drittdienstleister, die eine kritische oder wichtige Funktion oder wesentliche Bereiche davon unterstützen, bewerten und dabei einen risikobasierten Ansatz und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugrunde legen. Um diese Bewertung zu ermöglichen, sollten die Finanzunternehmen nur diejenigen Unterauftragnehmer im Informationsregister erfassen müssen, die IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen oder wesentlicher Bereiche davon sicherstellen, einschließlich aller Unterauftragnehmer, die IKT-Dienstleistungen erbringen, deren Störung die Sicherheit oder Kontinuität des Dienstangebots beeinträchtigen würde. Bei der Ermittlung dieser Unterauftragnehmer sollten Finanzunternehmen Aspekte der Geschäftsfortführung und der Kontinuität der IKT-Dienstleistungen sowie Aspekte der IKT-Sicherheit berücksichtigen.
- (7) Finanzunternehmen sollten ein Informationsregister führen und aktualisieren; dies gilt auch für den Fall, dass ein Finanzunternehmen seine gesamte Tätigkeit an ein anderes Unternehmen auslagert, da die Führung des Informationsregisters zur operativen Resilienz des betreffenden Finanzunternehmens beiträgt. Wenn ein Unternehmen für alle Tätigkeiten (einschließlich der IKT-Dienstleistungen) im Namen des Finanzunternehmens handelt, sollten daher die direkten IKT-Drittdienstleister dieses Unternehmens in den einschlägigen Vorlagen des Informationsregisters des Finanzunternehmens erfasst werden. In diesem Fall ist das Unternehmen nur als Unternehmen registriert, das das Register führt.
- (8) Im Interesse der Transparenz und Vergleichbarkeit der vertraglichen Vereinbarungen und der laufenden Überwachung dieser Vereinbarungen sollte sich das Informationsregister auf die operationellen Verbindungen zwischen den Finanzunternehmen und den IKT-Drittdienstleistern konzentrieren. Zu diesem Zweck sollte das Informationsregister vier Schlüssel verwenden, die unter anderem relevante Daten in den Vorlagen des Informationsregisters miteinander verknüpfen: i) die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Finanzunternehmen, das diese Vereinbarung unterzeichnet, und dem direkten IKT-Drittdienstleister, ii) eine geeignete Kennung der Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleister, iii) die Funktionskennung und iv) die Art der IKT-Dienstleistungen.
- (9) Um die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Finanzunternehmen und den IKT-Drittdienstleistern gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 angemessen dokumentieren zu können, müssen die IKT-Drittdienstleister eine Identifikationsnummer aufweisen, die ihre kohärente und präzise Identifizierung durch die Finanzunternehmen und die ESA, das Aufsichtsforum und die zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse, einschließlich der Benennung kritischer IKT-Drittdienstleister gemäß Artikel 31 der genannten Verordnung, ermöglicht. Bei juristischen Personen sind die LEI und die EUID anerkannte internationale und europäische Kennungen, die eine kohärente, eindeutige und zuverlässige Identifizierung von Unternehmen gewährleisten. Folglich sollte eine dieser beiden Kennungen zur Identifizierung der in der Union niedergelassenen IKT-Drittdienstleister für die Zwecke der Anwendung der genannten Verordnung verwendet werden und als Information gelten, die allen vertraglichen Vereinbarungen gemein ist; die Identifizierung von in Drittstaaten niedergelassenen IKT-Drittdienstleistern hingegen sollte lediglich anhand der LEI erfolgen. Die für das Informationsregister über IKT-Drittdienstleister verwendeten Vorlagen sollten für IKT-Dienstleister, die juristische Personen sind, Angaben zu einer dieser beiden Kennungen vorschreiben, während es natürlichen Personen, die in ihrer Eigenschaft als IKT-Dienstleister handeln, gestattet sein sollte, alternative Identifikationscodes zu verwenden.

- (10) Jedes Finanzunternehmen, einschließlich der Finanzunternehmen ein und derselben Gruppe, verfügt über eine eigene interne Funktionstaxonomie, die von seinen spezifischen Geschäftsmodellen und internen Organisationen abhängt. Um eine eindeutige Überwachung zu ermöglichen, bei der zwischen den Funktionen der Finanzunternehmen und den IKT-Dienstleistungen unterschieden wird, sollten die Finanzunternehmen selbst unter Verwendung der Funktionskennung auf individueller Ebene und auf Gruppenebene die maßgeblichen Funktionen benennen.
- (11) Um die Funktionsfähigkeit des Informationsregisters auf Unternehmensebene sowie auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene für alle Finanzunternehmen, die Teil derselben Gruppe sind, zu gewährleisten, haben Finanzunternehmen die Korrektheit und Kohärenz aller Daten in diesem Register sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist insbesondere eine kohärente Konsolidierung der Kennungen erforderlich, d. h. der Kennnummern der vertraglichen Vereinbarungen, der Funktionskennung, der LEI der Finanzunternehmen sowie der Kennungen der IKT-Drittdienstleister.
- (12) Zur Gewährleistung von Kohärenz und Harmonisierung und zur Vermeidung einer aufwendigen Wiederaufbereitung von Daten für Meldezwecke sollten bei der Gestaltung der Vorlagen und den Anforderungen an die Datenelemente die Aspekte der Datenverwaltung und der Meldepflicht berücksichtigt werden. Um die uneingeschränkte Vergleichbarkeit der im Informationsregister gemeldeten Informationen mit den in anderen regulatorischen oder statistischen Mitteilungen enthaltenen Informationen zu gewährleisten, sollten die Finanzunternehmen bei der Führung und Aktualisierung dieses Registers die Grundsätze der Datenqualität einhalten.
- (13) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von den ESA vorgelegt wurde.
- (14) Die ESA haben zu dem Entwurf der technischen Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Anhörungen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und Empfehlungen der Interessengruppen der ESA nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingeholt.
- (15) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört ⁽⁵⁾.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „direkter IKT-Drittdienstleister“ einen IKT-Drittdienstleister oder einen gruppeninternen IKT-Dienstleister, der eine vertragliche Vereinbarung unterzeichnet hat mit
 - a) einem Finanzunternehmen, um seine IKT-Dienstleistungen direkt für dieses Finanzunternehmen zu erbringen,
 - b) einem Finanzunternehmen oder Nichtfinanzunternehmen, um seine Dienstleistungen für andere Finanzunternehmen innerhalb derselben Gruppe zu erbringen,

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

2. „IKT-Dienstleistungskette“ eine Abfolge von vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der IKT-Dienstleistung, die vom direkten IKT-Drittdienstleister für das Finanzunternehmen erbracht wird, beginnend mit dem direkten IKT-Drittdienstleister, der einen oder mehrere andere IKT-Drittdienstleister als Gegenpartei(en) (Unterauftragnehmer) hat,
3. „Rang“ die Position eines IKT-Drittdienstleisters in der IKT-Dienstleistungskette.

Artikel 2

Erstellung einer Rangfolge von IKT-Drittdienstleistern in der Dienstleistungskette

Finanzunternehmen weisen jedem IKT-Drittdienstleister einen Rang zu. Der Rang ist eine beliebige natürliche Zahl größer oder gleich „1“, wobei die Vereinbarung dem Finanzunternehmen umso näher steht, je niedriger die natürliche Zahl ist, die dem Rang zugeordnet ist.

Der Rang des direkten IKT-Drittdienstleisters in der IKT-Dienstleistungskette muss stets „1“ sein.

Der Rang des Unterauftragnehmers in der IKT-Dienstleistungskette muss stets größer als „1“ sein.

Artikel 3

Allgemeine Anforderungen an die Vorlagen des Informationsregisters

(1) Die Finanzunternehmen führen und aktualisieren das Informationsregister gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 auf Unternehmensebene oder auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene unter Verwendung der in den Anhängen I bis IV enthaltenen Vorlagen.

(2) Die Finanzunternehmen stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Vorlagen alle nachstehenden Angaben enthalten:

- a) die einschlägigen Informationen in Bezug auf sämtliche IKT-Dienstleistungen, die von direkten IKT-Drittdienstleistern erbracht werden,
- b) Informationen über alle Unterauftragnehmer, die IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen oder wesentlicher Bereiche davon sicherstellen.

(3) Die Finanzunternehmen stellen sicher, dass die Angaben in den in Absatz 1 genannten Vorlagen korrekt und kohärent sind. Die Finanzunternehmen überprüfen die in den Vorlagen enthaltenen Angaben regelmäßig und korrigieren unverzüglich festgestellte Fehler oder Unstimmigkeiten.

Im Falle von Gruppen stellen die Finanzunternehmen, die für die Führung und Aktualisierung des Informationsregisters auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene zuständig sind, sicher, dass die Angaben in Bezug auf die Unternehmensebene in der Konsolidierung korrekt sind und mit den Angaben auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene übereinstimmen.

(4) Die Finanzunternehmen stellen sicher, dass die Angaben in den in Absatz 1 genannten Vorlagen den folgenden Grundsätzen der Datenqualität entsprechen:

- a) Richtigkeit
- b) Vollständigkeit
- c) Kohärenz
- d) Integrität
- e) Einheitlichkeit
- f) Gültigkeit

(5) Die Finanzunternehmen verwenden eine gültige und aktive Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, im Folgenden „LEI“) oder die in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannte europäische einheitliche Kennung (European Unique Identifier, im Folgenden „EUID“) bzw., sofern vorhanden, beide Kennungen, um alle ihre IKT-Drittdienstleister, bei denen es sich um juristische Personen handelt, zu identifizieren, mit Ausnahme von natürlichen Personen, die als Unternehmer handeln.

(6) Wenn eine IKT-Dienstleistung, die von einem direkten IKT-Drittdienstleister erbracht wird, eine kritische oder wichtige Funktion der Finanzunternehmen unterstützt, stellen die Finanzunternehmen über den direkten IKT-Drittdienstleister sicher, dass alle Unterauftragnehmer des direkten IKT-Drittdienstleisters, die im Informationsregister gemäß Absatz 2 Buchstabe b aufgeführt sind und IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, sicherstellen/unterstützen, eine gültige und aktive LEI verwenden oder ihre EUID bzw., sofern vorhanden, beide Kennungen bereitstellen, es sei denn, bei diesen Unterauftragnehmern handelt es sich um natürliche Personen, die als Unternehmer handeln.

Artikel 4

Anforderung an das Datenformat

- (1) Sofern in der Anleitung nichts anderes bestimmt ist, bestehen alle Vorlagen, aus denen sich das Informationsregister zusammensetzt, aus einer Tabelle mit einer vorgegebenen Anzahl von Spalten und einer unbestimmten Anzahl von Zeilen.
- (2) Die Finanzunternehmen müssen zu jedem Datenelement einen Einzelwert angeben. Sind bei einem bestimmten Datenelement mehrere Werte gültig, so fügen die Finanzunternehmen in der entsprechenden Vorlage für jeden gültigen Wert eine zusätzliche Zeile hinzu.
- (3) Die Finanzunternehmen geben alle Datenelemente im Informationsregister auf Unternehmensebene bzw. gegebenenfalls auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene an.

Artikel 5

Inhalt des Informationsregisters

- (1) Finanzunternehmen nehmen in das Informationsregister gemäß der Anleitung in Anhang I folgende Angaben auf:
 - a) allgemeine Informationen über das Finanzunternehmen, das das Informationsregister auf Unternehmensebene bzw. auf teilkonsolidierter oder konsolidierter Ebene führt und aktualisiert, gemäß Vorlage B_01.01 in Anhang I,
 - b) allgemeine Informationen zu den in der Konsolidierung befindlichen Unternehmen gemäß Vorlage B_01.02 in Anhang I,
 - c) gegebenenfalls Angabe der Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen, die außerhalb des in der Vorlage B_01.02 aufgeführten Sitzlandes ansässig sind, gemäß Vorlage B_01.03 in Anhang I,
 - d) allgemeine Informationen zu den vertraglichen Vereinbarungen gemäß Vorlage B_02.01 in Anhang I,
 - e) spezifische Informationen zu den vertraglichen Vereinbarungen gemäß Vorlage B_02.02 in Anhang I,
 - f) Angaben zu den Verbindungen zwischen gruppeninternen vertraglichen Vereinbarungen und vertraglichen Vereinbarungen mit IKT-Drittdienstleistern, die nicht der Gruppe angehören, und zwar unter Verwendung der vertraglichen Kennnummern, wenn ein Teil der IKT-Dienstleistungskette gruppenintern ist (siehe Vorlage B_02.03 in Anhang I),
 - g) Informationen über die Unternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen mit den direkten IKT-Drittdienstleistern für den Erhalt von IKT-Dienstleistungen oder im Namen der Unternehmen, die die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen, unterzeichnen (siehe Vorlage B_03.01 in Anhang I),
 - h) Angabe der IKT-Drittdienstleister, die die vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung von IKT-Dienstleistungen unterzeichnen (siehe Vorlage B_03.02 in Anhang I),
 - i) Angabe der Unternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung von IKT-Dienstleistungen für andere zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen unterzeichnen (siehe Vorlage B_03.03 in Anhang I),
 - j) Angaben zu den Unternehmen, die die von den IKT-Drittdienstleistern bereitgestellten IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen (siehe Vorlage B_04.01 in Anhang I),
 - k) Angaben zu den direkten IKT-Drittdienstleistern und Unterauftragnehmern (siehe Vorlage B_05.01 in Anhang I),

- l) Angaben zur IKT-Dienstleistungskette (siehe Vorlage B_05.02 in Anhang I),
 - m) Angaben zur Identifizierung der Funktionen (siehe Vorlage B_06.01 in Anhang I),
 - n) Angaben zur Bewertung der von IKT-Drittdienstleistern erbrachten IKT-Dienstleistungen, die eine kritische oder wichtige Funktion oder wesentliche Bereiche davon unterstützen (siehe Vorlage B_07.01 in Anhang I),
 - o) Informationen über die von Finanzunternehmen beim Ausfüllen der Vorlagen verwendete Terminologie und die entsprechenden Begriffe, die in den erschöpfenden Listen und Klassifizierungssystemen enthalten sind (siehe Vorlage B_99.01 in Anhang I).
- (2) Sofern dies für ihr Risikomanagement oder ihr Vertragsmanagement relevant ist, können die Finanzunternehmen zusätzliche Informationen in das Informationsregister aufnehmen, und zwar in dem Format, das für die Zwecke dieser zusätzlichen Informationen am besten geeignet ist.

Artikel 6

Anwendungsbereich des Informationsregisters auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene

- (1) Bei Gruppen entscheiden die Mutterunternehmen unter Berücksichtigung der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, welche Unternehmen in das Informationsregister aufgenommen werden sollen.
- (2) Das auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene geführte und aktualisierte Informationsregister umfasst alle Finanzunternehmen und gruppeninternen IKT-Dienstleister, die zur Teilgruppe und zur Gruppe gehören.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anleitung zum Ausfüllen des Informationsregisters

TEIL 1

ALLGEMEINE ANLEITUNGEN

Finanzunternehmen, die das Informationsregister auf Unternehmensebene, teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene führen und aktualisieren, tragen die Daten in die Vorlagen des Informationsregisters ein und verwenden dabei die in Teil 2 der Anleitung genannten Formate.

Teil 2 enthält Anleitungen, die von den Finanzunternehmen beim Ausfüllen der einzelnen Spalten in den jeweiligen Vorlagen zu befolgen sind. Beim Ausfüllen bestimmter Spalten müssen die Finanzunternehmen auf die Anhänge II, III und IV oder andere externe Quellen zurückgreifen. In diesem Fall wird in den Anleitungen auf die entsprechenden Anhänge oder externen Quellen verwiesen.

Liste der Vorlagen

Vorlagencode	Vorlagenbezeichnung	Kurzbeschreibung
B_01.01	Unternehmen, das das Informationsregister führt	In dieser Vorlage wird das Unternehmen angegeben, das das Informationsregister auf Unternehmensebene bzw. auf teilkonsolidierter oder konsolidierter Ebene führt und aktualisiert.
B_01.02	Liste der zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen	In dieser Vorlage werden alle zur Gruppe gehörenden Unternehmen aufgeführt. Gehört das für die Führung und Aktualisierung des Informationsregisters zuständige Finanzunternehmen keiner Gruppe an, ist in dieser Vorlage nur das betreffende Finanzunternehmen anzugeben.
B_01.03	Liste der Zweigniederlassungen	In dieser Vorlage werden die Zweigniederlassungen der in der Vorlage B_01.02 genannten Finanzunternehmen aufgeführt.
B_02.01	Vertragliche Vereinbarungen – allgemeine Informationen	In dieser Vorlage werden alle vertraglichen Vereinbarungen mit direkten IKT-Drittdienstleistern aufgeführt. Für jede vertragliche Vereinbarung mit einem direkten IKT-Drittdienstleister weist das Finanzunternehmen, das das Informationsregister führt, eine eindeutige „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ zu, mit der die vertragliche Vereinbarung selbst eindeutig identifiziert wird.
B_02.02	Vertragliche Vereinbarungen – spezifische Informationen	Diese Vorlage enthält nähere Angaben zu jeder in der Vorlage B_02.01 aufgeführten vertraglichen Vereinbarung in Bezug auf: a) die IKT-Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der vertraglichen Vereinbarung fallen, b) die Funktionen der Finanzunternehmen, die von diesen IKT-Dienstleistungen unterstützt werden, c) sonstige wichtige Informationen zu den spezifischen erbrachten IKT-Dienstleistungen (z. B. Kündigungsfrist, für die Vereinbarung geltendes Recht usw.).
B_02.03	Liste der gruppeninternen vertraglichen Vereinbarungen	In dieser Vorlage werden unter Angabe der Vertragskennnummern die Verbindungen zwischen gruppeninternen vertraglichen Vereinbarungen und vertraglichen Vereinbarungen mit IKT-Drittdienstleistern, die nicht der Gruppe angehören, erfasst, wenn sie Teil der IKT-Dienstleistungskette sind.
B_03.01	Unternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen für den Erhalt der IKT-Dienstleistung(en) oder im Namen der Unternehmen, die die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nehmen, unterzeichnen	Diese Vorlage enthält Informationen über das Unternehmen, das die vertraglichen Vereinbarungen mit dem direkten IKT-Drittdienstleister für das Unternehmen, das die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, unterzeichnet.

Vorlagencode	Vorlagenbezeichnung	Kurzbeschreibung
		<p>Wird das Informationsregister auf Unternehmensebene geführt und aktualisiert, ist das Unternehmen, das die vertragliche Vereinbarung unterzeichnet und die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, das Finanzunternehmen, das das Informationsregister führt und aktualisiert.</p> <p>Im Falle der Teilkonsolidierung und Konsolidierung ist das Finanzunternehmen, das die erbrachten IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, nicht unbedingt das Unternehmen, das die vertragliche Vereinbarung mit den IKT-Drittdienstleistern unterzeichnet.</p>
B_03.02	IKT-Drittdienstleister, die die vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der IKT-Dienstleistung(en) unterzeichnen	In dieser Vorlage sind alle in der Vorlage B_05.01 genannten IKT-Drittdienstleister aufgeführt, die die in der Vorlage B_02.01 genannten vertraglichen Vereinbarungen zur Erbringung der IKT-Dienstleistungen unterzeichnen.
B_03.03	Unternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung der IKT-Dienstleistung(en) für andere Unternehmen im Konsolidierungskreis unterzeichnen	In dieser Vorlage werden alle in der Vorlage B_01.02 genannten Unternehmen aufgeführt, die die in der Vorlage B_02.01 genannten vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung von IKT-Dienstleistungen für andere Unternehmen im Konsolidierungskreis unterzeichnen.
B_04.01	Unternehmen, die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen	<p>In dieser Vorlage sind alle Unternehmen aufgeführt, die IKT-Dienstleistungen nutzen, die von IKT-Drittdienstleistern erbracht werden und im Informationsregister registriert sind.</p> <p>Bei den Unternehmen, die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen, handelt es sich entweder um die in den Anwendungsbereich fallenden Finanzunternehmen oder um die gruppeninternen IKT-Dienstleister.</p> <p>Wird das Informationsregister auf Unternehmensebene geführt und aktualisiert, sind das Unternehmen, das die vertragliche Vereinbarung unterzeichnet, und das Unternehmen, das die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, das Finanzunternehmen, das das Register führt.</p>
B_05.01	IKT-Drittdienstleister	<p>Diese Vorlage enthält allgemeine Informationen zur Ermittlung</p> <ol style="list-style-type: none"> der direkten IKT-Drittdienstleister, der gruppeninternen IKT-Dienstleister, aller Unterauftragnehmer, die in der Vorlage B_05.02 zur IKT-Dienstleistungskette aufgeführt sind, des obersten Mutterunternehmens der unter den Buchstaben a, b und c genannten IKT-Drittdienstleister.
B_05.02	IKT-Dienstleistungskette	<p>In dieser Vorlage werden die IKT-Drittdienstleister, die Teil derselben IKT-Dienstleistungskette sind, ausgewiesen und zueinander in Beziehung gesetzt.</p> <p>Die Finanzunternehmen müssen die IKT-Drittdienstleister für jede in jeder vertraglichen Vereinbarung enthaltene IKT-Dienstleistung benennen und einstufen.</p> <p><i>Beispiel:</i> Ein Finanzunternehmen hat eine vertragliche Vereinbarung mit einem IKT-Drittdienstleister (im Folgenden „IKT-Drittdienstleister X“) getroffen, um zwei spezifische IKT-Dienstleistungen (im Folgenden „IKT-Dienstleistung A“ und „IKT-Dienstleistung B“) in Anspruch zu nehmen, und der Dienstleister nutzt einen Unterauftragnehmer („IKT-Drittdienstleister Y“), um eine dieser Dienstleistungen zu erbringen („IKT-Dienstleistung B“).</p>

Vorlagencode	Vorlagenbezeichnung	Kurzbeschreibung
		<p>— In Bezug auf die IKT-Dienstleistung A besteht die IKT-Dienstleistungskette aus einem IKT-Drittdienstleister (dem IKT-Drittdienstleister X), der in der Vorlage als Nummer 1 eingestuft wird. Der IKT-Drittdienstleister X ist der direkte IKT-Drittdienstleister.</p> <p>— In Bezug auf die IKT-Dienstleistung B setzt sich die IKT-Dienstleistungskette aus zwei IKT-Drittdienstleistern zusammen:</p> <p>a) dem IKT-Drittdienstleister X, der in der Vorlage an erster Stelle steht. Der IKT-Drittdienstleister X ist der direkte IKT-Drittdienstleister.</p> <p>b) dem IKT-Drittdienstleister Y, der in der Vorlage an zweiter Stelle steht. Der IKT-Drittdienstleister Y ist ein Unterauftragnehmer.</p> <p>Alle IKT-Drittdienstleister, die derselben IKT-Dienstleistungskette angehören, haben dieselbe „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ gemäß Vorlage B_02.01 und erbringen dieselbe Art von IKT-Dienstleistungen.</p>
B_06.01	Angabe der Funktionen	<p>In dieser Vorlage werden die Funktionen des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, genannt und näher beschrieben.</p> <p>In den in dieser Vorlage bereitzustellenden Informationen müssen Finanzunternehmen für jede Kombination aus LEI, genehmigter Tätigkeit und Funktion eines Finanzunternehmens eine eindeutige Kennung, die „Funktionskennung“, angeben.</p> <p><i>Beispiel:</i> Ein Finanzunternehmen (LEI: 21USLEIC20231109J3Z8), das im Rahmen von zwei genehmigten Tätigkeiten („Tätigkeit A“ und „Tätigkeit B“) agiert, erhält zwei eindeutige „Funktionskennungen“ für dieselbe Funktion X (z. B. Vertrieb), die jeweils für Tätigkeit A bzw. Tätigkeit B ausgeführt wird. Funktionskennung:</p> <p>F1 für die Kombination aus „21USLEIC20231109J3Z8“, „Tätigkeit A“ und „Funktion X“</p> <p>F2 für die Kombination aus „21USLEIC20231109J3Z8“, „Tätigkeit B“ und „Funktion X“</p>
B_07.01	Bewertungen der IKT-Dienstleistungen	<p>Diese Vorlage enthält Informationen im Zusammenhang mit der Risikobewertung der IKT-Dienstleistungen (z. B. Substituierbarkeit, Zeitpunkt des letzten Audits usw.), wenn die betreffenden IKT-Dienstleistungen eine kritische oder wichtige Funktion oder einen wesentlichen Bereich davon unterstützen.</p>
B_99.01	Begriffsbestimmungen seitens der Unternehmen, die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen	<p>Diese Vorlage enthält unternehmensinterne Erläuterungen, Bedeutungen und Begriffsbestimmungen in Bezug auf den erschöpfenden Indikatorenkatalog, den das Finanzunternehmen im Informationsregister verwendet.</p> <p><i>Beispiel:</i> In der Vorlage B_07.01 muss das Finanzunternehmen anhand einer erschöpfenden Liste von Optionen (gering, mittel, hoch) die Auswirkungen der Einstellung der IKT-Dienstleistungen angeben. In der Vorlage B_99.01 muss das Finanzunternehmen die Bedeutung dieser Optionen darlegen.</p>

TEIL 2

ANLEITUNGEN ZU DEN EINZELNEN VORLAGEN

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_01.01 – Finanzunternehmen, das das Informationsregister führt

Geben Sie das Finanzunternehmen an, das das Informationsregister führt und aktualisiert.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_01.01.0010	LEI des Finanzunternehmens, das das Informationsregister führt	Alphanumerisch	Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Finanzunternehmen an, das das Informationsregister führt und aktualisiert.	Obligatorisch
B_01.01.0020	Name des Finanzunternehmens	Alphanumerisch	Offizielle Bezeichnung des Finanzunternehmens, das das Informationsregister führt und aktualisiert	Obligatorisch
B_01.01.0030	Land des Finanzunternehmens	Land	Geben Sie nach ISO 3166-1 Alpha-2 den Ländercode des Landes an, in dem die Lizenz oder die Eintragung des im Informationsregister gemeldeten Unternehmens erteilt wurde.	Obligatorisch
B_01.01.0040	Art des Finanzunternehmens	Erschöpfende Optionsliste	Benennen Sie anhand einer der Optionen aus der folgenden erschöpfenden Liste die Art des Finanzunternehmens: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditinstitute, 2. Zahlungsinstitute, einschließlich nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgenommene Zahlungsinstitute ⁽¹⁾, 3. Kontoinformationsdienstleister, 4. E-Geld-Institute, einschließlich nach der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgenommene E-Geld-Institute ⁽²⁾, 5. Wertpapierfirmen, 6. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind ⁽³⁾, 7. Emittenten wertreferenzierter Token, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, 8. Zentralverwahrer, 9. zentrale Gegenparteien, 10. Handelsplätze, 	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			11. Transaktionsregister, 12. Verwalter alternativer Investmentfonds, 13. Verwaltungsgesellschaften, 14. Datenbereitstellungsdienste, 15. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, 16. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, 17. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, 18. Ratingagenturen, 19. Administratoren kritischer Referenzwerte, 20. Schwarmfinanzierungsdienstleister, 21. Verbriefungsregister, 22. sonstige Finanzunternehmen. Wird das Informationsregister auf Gruppenebene vom Mutterunternehmen geführt, das selbst nicht der Pflicht zur Führung eines solchen Registers unterliegt, da es nicht unter die Definition der Finanzunternehmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 fällt (z. B. Finanzholdinggesellschaft, gemischte Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Holdinggesellschaft), ist die Option „Sonstiges Finanzunternehmen“ zu wählen.	
B_01.01.0050	Zuständige Behörde	Alphanumerisch	Geben Sie die in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte zuständige Behörde an, der das Informationsregister gemeldet wird.	Obligatorisch im Falle der Meldung
B_01.01.0060	Datum der Meldung	Datum	Geben Sie das Datum unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) des Meldedatums an.	Obligatorisch im Falle der Meldung
<p>(¹) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj).</p> <p>(²) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/110/oj).</p> <p>(³) Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj).</p>				

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_01.02 – Liste der Finanzunternehmen, die in den Anwendungsbereich des Informationsregisters fallen

Wird das Informationsregister auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene geführt und aktualisiert, so werden in dieser Vorlage alle Finanzunternehmen aufgeführt, die zur Teilgruppe und Gruppe gehören. Gehört das für die Führung und Aktualisierung des Informationsregisters zuständige Finanzunternehmen keiner Gruppe an, ist in dieser Vorlage nur das betreffende Finanzunternehmen auszuweisen, und der Eintrag in dieser Vorlage muss mit dem Eintrag in der Vorlage B_01.01 identisch sein.

Wenn ein Unternehmen für alle Tätigkeiten (einschließlich der IKT-Dienstleistungen) im Namen eines Finanzunternehmens handelt, sollten die direkten IKT-Drittdienstleister dieses Unternehmens in den einschlägigen Vorlagen des Informationsregisters des Finanzunternehmens erfasst werden. In diesem Fall wird das Unternehmen nur als Unternehmen registriert, das das Register führt, und nicht in dieser Vorlage angegeben.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_01.02.0010	LEI des Finanzunternehmens	Alphanumerisch	Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Finanzunternehmen an, das im Informationsregister gemeldet wird.	Obligatorisch
B_01.02.0020	Name des Finanzunternehmens	Alphanumerisch	Offizielle Bezeichnung des Finanzunternehmens, das im Informationsregister gemeldet wird	Obligatorisch
B_01.02.0030	Land des Finanzunternehmens	Land	Geben Sie nach ISO 3166-1 Alpha-2 den Ländercode des Landes an, in dem die Lizenz oder die Eintragung des im Informationsregister gemeldeten Finanzunternehmens erteilt wurde.	Obligatorisch
B_01.02.0040	Art des Finanzunternehmens	Erschöpfende Optionsliste	Benennen Sie anhand einer der Optionen aus der folgenden erschöpfenden Liste die Art des Finanzunternehmens: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditinstitute, 2. Zahlungsinstitute, einschließlich nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommene Zahlungsinstitute, 3. Kontoinformationsdienstleister, 4. E-Geld-Institute, einschließlich nach der Richtlinie 2009/110/EG ausgenommene E-Geld-Institute, 5. Wertpapierfirmen, 6. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, 7. Emittenten wertreferenzierter Token, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, 8. Zentralverwahrer, 9. zentrale Gegenparteien, 10. Handelsplätze, 11. Transaktionsregister, 12. Verwalter alternativer Investmentfonds, 13. Verwaltungsgesellschaften, 14. Datenbereitstellungsdienste, 15. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, 16. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, 17. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, 	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			<p>18. Ratingagenturen, 19. Administratoren kritischer Referenzwerte, 20. Schwarmfinanzierungsdienstleister, 21. Verbriefungsregister, 22. sonstige Finanzunternehmen, 23. Nichtfinanzunternehmen: gruppeninterne IKT-Dienstleister, 24. Nichtfinanzunternehmen: Sonstiges.</p>	
B_01.02.0050	Hierarchie des Finanzunternehmens innerhalb der Gruppe (falls zutreffend)	Erschöpfende Optionsliste	<p>Benennen Sie anhand einer der Optionen aus der folgenden erschöpfenden Liste die Hierarchie des Finanzunternehmens im Konsolidierungskreis:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Finanzunternehmen ist das oberste Mutterunternehmen in der Konsolidierung. Das Finanzunternehmen ist das Mutterunternehmen eines teilkonsolidierten Bereichs der Konsolidierung. Das Finanzunternehmen ist ein in der Konsolidierung befindliches Tochterunternehmen und kein Mutterunternehmen eines teilkonsolidierten Bereichs. Das Finanzunternehmen gehört keiner Gruppe an. Das Finanzunternehmen ist ein Dienstleister, an den das Finanzunternehmen (oder der in seinem Namen handelnde Drittdienstleister) alle seine operationellen Tätigkeiten auslagert. <p>Trifft auf ein Unternehmen mehr als eine Option der oben angegebenen erschöpfenden Liste zu, so ist die auf das Unternehmen zutreffende höherrangige Option auszuwählen.</p>	Obligatorisch
B_01.02.0060	LEI des direkten Mutterunternehmens des Finanzunternehmens	Alphanumerisch	Geben Sie das im Informationsregister gemeldete direkte Mutterunternehmen des Finanzunternehmens unter Verwendung des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 an.	Obligatorisch
B_01.02.0070	Datum der letzten Aktualisierung	Datum	Geben Sie das Datum unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) des Datums der letzten Aktualisierung oder Änderung des Informationsregisters in Bezug auf das Finanzunternehmen an.	Obligatorisch
B_01.02.0080	Datum der Aufnahme in das Informationsregister	Datum	Geben Sie das Datum unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) des Datums der Aufnahme des Finanzunternehmens in das Informationsregister an.	Obligatorisch
B_01.02.0090	Datum der Löschung im Informationsregister	Datum	Geben Sie das Datum unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) des Datums der Löschung des Finanzunternehmens aus dem Informationsregister an. Wurde das Finanzunternehmen nicht gelöscht, ist „9999-12-31“ anzugeben.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_01.02.0100	Währung	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO 4217-Code der Währung an, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses des Finanzunternehmens verwendet wird. Die Beträge sind in der Währung auszuweisen, die das Finanzunternehmen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses je nach Sachlage auf Unternehmensebene, teilkonsolidierter oder konsolidierter Ebene verwendet.	Nur obligatorisch, wenn B_01.02.0110 gemeldet wird
B_01.02.0110	Gesamtwert der Aktiva des Finanzunternehmens	Monetär	Monetärer Gesamtwert der Aktiva des Finanzunternehmens; maßgeblich ist der im Jahresabschluss des Finanzunternehmens für das Jahr vor dem Datum der letzten Aktualisierung des Informationsregisters ausgewiesene Wert. Der monetäre Wert ist in Einheiten anzugeben. Für das Ausfüllen dieser Spalte wird auf Anhang IV verwiesen.	Obligatorisch, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein Finanzunternehmen handelt

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_01.03 – Liste der Zweigniederlassungen

Hat ein Finanzunternehmen Zweigniederlassungen, die sich außerhalb seines Sitzlandes befinden, so sind diese Zweigniederlassungen in dieser Vorlage anzugeben.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_01.03.0010	Identifikationscode der Zweigniederlassung	Alphanumerisch	Geben Sie für jede Zweigniederlassung eines Finanzunternehmens, die sich außerhalb seines Sitzlandes befindet, einen eindeutigen Code an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: a) LEI der Zweigniederlassung, wenn sie nur für diese Zweigniederlassung gilt und sich von der Angabe in B_01.03.0020 unterscheidet, b) ein anderer Identifikationscode, der von dem Finanzunternehmen zur Identifizierung der Zweigniederlassung verwendet wird (wenn die LEI der Zweigniederlassung derjenigen in Vorlage B_01.03.0020 oder der LEI einer anderen Zweigniederlassung entspricht).	Obligatorisch
B_01.03.0020	LEI des Hauptsitzes des Finanzunternehmens der Zweigniederlassung	Alphanumerisch	Wie in B_01.02.0010 angegeben Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 den Hauptsitz des Finanzunternehmens der Zweigniederlassung an.	Obligatorisch
B_01.03.0030	Name der Zweigniederlassung	Alphanumerisch	Geben Sie den Namen der Zweigniederlassung an.	Obligatorisch
B_01.03.0040	Land der Zweigniederlassung	Land	Geben Sie den Code des Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2 an.	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_02.01 – Vertragliche Vereinbarungen – Allgemeine Informationen

Finanzunternehmen müssen für jede vertragliche Vereinbarung im Informationsregister eine „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ angeben. Nimmt der externe IKT-Drittdienstleister Unterauftragnehmer in Anspruch, erfassen die Finanzunternehmen im Informationsregister für Vereinbarungen zwischen den externen IKT-Drittdienstleistern und ihren Unterauftragnehmern keine „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“. Im Falle eines gruppeninternen IKT-Dienstleisters erfassen die Finanzunternehmen in dieser Vorlage die „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ zwischen diesem gruppeninternen IKT-Dienstleister und seinen IKT-Drittdienstleistern und füllen die Vorlage B_02.03 (Liste der gruppeninternen vertraglichen Vereinbarungen) entsprechend aus.

Die „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ bezieht sich auf die folgenden Arten von vertraglichen Vereinbarungen:

- a) jede Art von eigenständigen Vereinbarungen,
- b) jede Art von „übergeordneten Vereinbarungen oder Rahmenübereinkünften“, einschließlich Globalvereinbarungen und Rahmenübereinkünften,
- c) jede Art von „Folge- oder Nebenvereinbarungen“, einschließlich Durchführungsvereinbarungen, Unterdienstleistungsvereinbarungen und Bestellscheinen.

Die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung bezieht sich nicht auf Dienstgütevereinbarungen, die einer der in den Buchstaben a, b und c oben genannten vertraglichen Vereinbarungen untergeordnet sind.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.01.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	<p>Führen Sie die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Finanzunternehmen oder – im Falle einer Gruppe – dem Tochterunternehmen der Gruppe und dem direkten IKT-Drittdienstleister auf.</p> <p>Die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung ist die interne Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung, die vom Finanzunternehmen zugewiesen wurde.</p> <p>Die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung muss auf Unternehmensebene bzw. auf teilkonsolidierter und auf konsolidierter Ebene eindeutig sein und ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.</p> <p>Die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung ist in allen Vorlagen des Informationsregisters einheitlich zu verwenden, wenn auf dieselbe vertragliche Vereinbarung Bezug genommen wird.</p> <p>Wenn ein Unternehmen für alle Tätigkeiten (einschließlich der IKT-Dienstleistungen) im Namen eines Finanzunternehmens handelt (siehe Erwägungsgrund 7), kann die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und seinem direkten IKT-Drittdienstleister sein.</p>	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.01.0020	Art der vertraglichen Vereinbarung	Erschöpfende Liste von Optionen	Benennen Sie anhand einer der Optionen aus der folgenden erschöpfenden Liste die Art der vertraglichen Vereinbarung: 1. eigenständige Vereinbarung, 2. übergeordnete Vereinbarung / Globalvereinbarung, 3. Folge- oder Nebenvereinbarung.	Obligatorisch
B_02.01.0030	Kennummer der übergeordneten vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Entfällt, wenn es sich bei der vertraglichen Vereinbarung um die „übergeordnete vertragliche Vereinbarung“ oder um eine „eigenständige Vereinbarung“ handelt. In den anderen Fällen ist die Kennnummer der übergeordneten vertraglichen Vereinbarung anzugeben. Diese muss dem Wert entsprechen, der in Spalte B_02.01.0010 bei der Meldung der übergeordneten vertraglichen Vereinbarung angegeben wurde.	Obligatorisch
B_02.01.0040	Währung des in B_02.01.0050 ausgewiesenen Betrags	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO 4217-Code der Währung an, in der der Betrag in B_02.01.0050 ausgewiesen ist.	Obligatorisch
B_02.01.0050	Jährliche Ausgaben oder voraussichtliche Kosten der vertraglichen Vereinbarung für das zurückliegende Jahr	Monetär	Jährliche Ausgaben oder voraussichtliche Kosten (oder gruppeninterner Transfer) der vertraglichen Vereinbarung für IKT-Dienstleistungen für das zurückliegende Jahr. Der monetäre Wert ist in Einheiten anzugeben. Die jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten sind in der in B_01.02.0040 angegebenen Währung auszuweisen. Im Falle einer übergeordneten Vereinbarung mit Folge- oder Nebenvereinbarungen muss die Summe der jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten, die für die übergeordnete Vereinbarung und die Folge- oder Nebenvereinbarungen gemeldet werden, den Gesamtausgaben oder den gesamten voraussichtlichen Kosten für die vertragliche Gesamtvereinbarung entsprechen. Es darf keine Wiederholung oder Doppelerfassung der jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten geben. Die folgenden Fälle sind zu berücksichtigen: a) Werden die jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten nicht auf der Ebene der übergeordneten Vereinbarung bestimmt (also auf der Ebene 0), so sind die jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten auf der Ebene der einzelnen Folge- oder Nebenvereinbarungen anzugeben.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			<p>b) Können die jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten nicht für die einzelnen Folge- oder Nebenvereinbarungen gemeldet werden, so werden die jährlichen Gesamtausgaben oder voraussichtlichen Kosten auf der Ebene der übergeordneten Vereinbarung gemeldet.</p> <p>c) Gibt es jährliche Ausgaben oder voraussichtliche Kosten für jede Ebene der Vereinbarung, d. h. für die übergeordnete Vereinbarung und die Folge- oder Nebenvereinbarung, und sind diese Informationen verfügbar, so sind die jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten ohne Doppelerfassung für jede Ebene der vertraglichen Vereinbarung anzugeben.</p>	

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_02.02 – Vertragliche Vereinbarungen – Spezifische Informationen

Die Finanzunternehmen sind gehalten, diese Vorlage mit der größtmöglichen Granularität auszufüllen. Umfasst die vertragliche Vereinbarung mehrere IKT-Dienstleistungen, die mehrere Funktionen unterstützen, müssen die Finanzunternehmen entsprechend viele Zeilen für die Elemente in der Vorlage verwenden, wobei die von der vertraglichen Vereinbarung abgedeckten IKT-Dienstleistungen und die Funktionen des Finanzunternehmens kombiniert werden.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.02.0010	Kennummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.01.0010 angegeben	Obligatorisch
B_02.02.0020	LEI des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt	Alphanumerisch	Wie in B_04.01.0020 angegeben Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Finanzunternehmen an, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt.	Obligatorisch
B_02.02.0030	Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Wie in B_05.01.0010 angegeben Code zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters gemäß den Angaben in B_05.01.0010 für diesen Dienstleister.	Obligatorisch
B_02.02.0040	Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Wie in B_05.01.0020 angegeben Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters in B_02.02.0030 gemäß den Angaben in B_05.01.0020 für diesen Dienstleister.	Obligatorisch
B_02.02.0050	Funktionskennung	Muster	Gemäß Definition durch das Finanzunternehmen in B_06.01.0010	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.02.0060	Art der IKT-Dienstleistungen	Erschöpfende Liste von Optionen	Eine der in Anhang III genannten Arten von IKT-Dienstleistungen	Obligatorisch
B_02.02.0070	Startdatum der vertraglichen Vereinbarung	Datum	Geben Sie unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) das Datum des Inkrafttretens der vertraglichen Vereinbarung an, das in der vertraglichen Vereinbarung festgelegt ist.	Obligatorisch
B_02.02.0080	Enddatum der vertraglichen Vereinbarung	Datum	Geben Sie unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) das in der vertraglichen Vereinbarung festgelegte Enddatum an. Ist die vertragliche Vereinbarung unbefristet, ist an dieser Stelle „9999-12-31“ anzugeben. Wurde die vertragliche Vereinbarung zu einem anderen Zeitpunkt als dem Enddatum gekündigt, so ist in diesem Fall das Kündigungsdatum anzugeben. Ist in der vertraglichen Vereinbarung eine Verlängerung vorgesehen, so ist diese mit dem in der vertraglichen Vereinbarung festgelegten Datum der Vertragsverlängerung anzugeben.	Obligatorisch
B_02.02.0090	Grund für die Kündigung oder Beendigung der vertraglichen Vereinbarung	Erschöpfende Liste von Optionen	Wenn die vertragliche Vereinbarung gekündigt oder beendet wurde, geben Sie anhand einer der Optionen aus der folgenden erschöpfenden Liste den Grund für die Kündigung oder Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen an: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beendigung ohne besonderen Anlass: Die vertragliche Vereinbarung ist abgelaufen/ beendet und wurde von keiner der Parteien verlängert. 2. Beendigung aus gegebenem Anlass: Die vertragliche Vereinbarung wurde gekündigt, da der IKT-Drittdienstleister gegen anwendbares Recht, Regelungen oder Vertragsbestimmungen verstoßen hat. 3. Beendigung aus gegebenem Anlass: Die vertragliche Vereinbarung wurde aufgrund der Tatsache gekündigt, dass beim IKT-Drittdienstleister Schwierigkeiten festgestellt wurden, die die unterstützte Funktion beeinträchtigen könnten. 4. Beendigung aus gegebenem Anlass: Die vertragliche Vereinbarung wurde aufgrund von Defiziten des IKT-Drittdienstleisters in Bezug auf die Verwaltung und Sicherheit sensibler Daten oder Informationen einer der Gegenparteien gekündigt. 5. Kündigung auf Ersuchen einer zuständigen Behörde: Die vertragliche Vereinbarung wurde auf Ersuchen einer zuständigen Behörde gekündigt. 6. Sonstige: Die vertragliche Vereinbarung wurde von einer der Parteien aus einem anderen als den unter den Nummern 1 bis 5 genannten Gründen gekündigt. 	Obligatorisch bei Kündigung der vertraglichen Vereinbarung
B_02.02.0100	Kündigungsfrist für das Finanzunternehmen, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt	Natürliche Zahl	Geben Sie die Kündigungsfrist für die Kündigung der vertraglichen Vereinbarung durch das Finanzunternehmen in einem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen an. Die Kündigungsfrist wird als Anzahl von Kalendertagen ab dem Eingang des Antrags auf Kündigung der IKT-Dienstleistung bei der Gegenpartei ausgedrückt.	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.02.0110	Kündigungsfrist für den IKT-Drittdienstleister	Natürliche Zahl	Geben Sie die Kündigungsfrist für die Kündigung der vertraglichen Vereinbarung durch den IKT-Drittdienstleister in einem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen an. Die Kündigungsfrist wird als Anzahl von Kalendertagen ab dem Eingang des Antrags auf Kündigung der IKT-Dienstleistung bei der Gegenpartei ausgedrückt.	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt
B_02.02.0120	Land, dessen Recht für die vertragliche Vereinbarung maßgebend ist	Land	Geben Sie den ISO 3166-1-Alpha-2-Code des Landes an, dessen Recht für die vertragliche Vereinbarung maßgebend ist.	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt
B_02.02.0130	Land der Erbringung der IKT-Dienstleistungen	Land	Geben das Land, aus dem die IKT-Dienstleistungen erbracht werden, unter Verwendung des ISO 3166-1-Alpha-2-Codes an.	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt
B_02.02.0140	Datenspeicherung	[Ja/Nein]	Ist die IKT-Dienstleistung mit der (vorübergehenden) Speicherung von Daten verbunden (oder sieht sie diese vor)? Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Ja 2. Nein	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt
B_02.02.0150	Aufbewahrungsort der gespeicherten Daten (Speicherung)	Land	Geben Sie den ISO 3166-1-Alpha-2-Code des Landes an, in dem sich der Aufbewahrungsort der gespeicherten Daten (Speicherung) befindet. Handelt es sich um mehrere Länder, so ist für jedes Land eine zusätzliche Zeile zu verwenden.	Obligatorisch, wenn in B_02.02.0140 „Ja“ angegeben wurde.
B_02.02.0160	Ort der Datenverwaltung (Datenverarbeitung)	Land	Geben Sie den ISO 3166-1-Alpha-2-Code des Landes an, in dem die Datenverwaltung (Datenverarbeitung) stattfindet. Handelt es sich um mehrere Länder, so ist für jedes Land eine zusätzliche Zeile zu verwenden.	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung sich auf die Datenverarbeitung stützt oder diese vorsieht
B_02.02.0170	Sensibilität der vom IKT-Drittdienstleister gespeicherten Daten	Erschöpfende Liste von Optionen	Geben Sie anhand einer der Optionen, die in der folgenden erschöpfenden Liste aufgeführt sind, den Grad der Sensibilität der vom IKT-Drittdienstleister gespeicherten oder verarbeiteten Daten an: 1. Gering 2. Mittel 3. Hoch Die sensibelsten Daten haben dabei Vorrang: Wenn z. B. sowohl „Mittel“ als auch „Hoch“ zutreffend sind, ist „Hoch“ zu wählen.	Obligatorisch, wenn der IKT-Drittdienstleister Daten speichert und die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion oder einen wesentlichen Bereich davon unterstützt

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.02.0180	Grad der Abhängigkeit von der IKT-Dienstleistung, die die kritische oder wichtige Funktion unterstützt.	Erschöpfende Optionsliste	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Unerheblich 2. Geringe Abhängigkeit: Bei einer etwaigen Störung der Dienstleistungen werden die unterstützten Funktionen nicht wesentlich beeinträchtigt (keine Unterbrechung, kein erheblicher Schaden) oder die Störung kann schnell und mit minimalen Auswirkungen auf die unterstützten Funktionen behoben werden. 3. Wesentliche Abhängigkeit: Bei einer Störung der Dienstleistungen werden die unterstützten Funktionen erheblich beeinträchtigt, wenn die Störung länger als wenige Minuten/wenige Stunden dauert, und die Störung kann Schäden verursachen, ist aber noch beherrschbar. 4. Vollständige Abhängigkeit: Bei einer Störung der Dienstleistungen werden die unterstützten Funktionen sofort und über einen längeren Zeitraum hinweg massiv unterbrochen/geschädigt. 	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion oder einen wesentlichen Bereich davon unterstützt

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_02.03 – Liste der gruppeninternen vertraglichen Vereinbarungen

In der Vorlage B_02.03 werden vertragliche Vereinbarungen aus derselben IKT-Dienstleistungskette anhand der gruppeninternen Vertragskennnummern erfasst, wenn die IKT-Dienstleistungskette gruppeninterne IKT-Dienstleister enthält, d. h. wenn mindestens einer der IKT-Drittdienstleister in der IKT-Dienstleistungskette ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört wie das Unternehmen, das die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.03.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen, das die bereitgestellten IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt, und dem gruppeninternen IKT-Dienstleister. Die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung muss eindeutig sein und ist im Zeitverlauf und über die gesamte Gruppe hinweg unverändert beizubehalten.	Obligatorisch
B_02.03.0020	Vertragliche Vereinbarung im Zusammenhang mit der in B_02.03.0010 genannten vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem gruppeninternen IKT-Dienstleister der vertraglichen Vereinbarung in B_02.03.0010 und seinem direkten IKT-Drittdienstleister.	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_03.01 – Unternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen für den Erhalt der IKT-Dienstleistung(en) im Namen der Finanzunternehmen, die die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nehmen, unterzeichnen

Geben Sie alle in Vorlage B_01.02 genannten Finanzunternehmen an, die die in Vorlage B_02.01 genannten vertraglichen Vereinbarungen über den Erhalt von IKT-Dienstleistungen unterzeichnen. Wird das Informationsregister auf Unternehmensebene geführt und aktualisiert, so ist das Finanzunternehmen, das die vertraglichen Vereinbarungen unterzeichnet, das Finanzunternehmen selbst, das das Informationsregister führt und aktualisiert.

Das Unternehmen, das die vertragliche Vereinbarung unterzeichnet, ist weder notwendigerweise ein Finanzunternehmen noch das Finanzunternehmen, das die vom IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

Beispielsweise kann es sich bei dem Unternehmen, das die in Unterabsatz 2 genannte vertragliche Vereinbarung unterzeichnet, um einen gruppeninternen IKT-Dienstleister, um ein Finanzunternehmen oder um ein Nichtfinanzunternehmen handeln, das derselben Gruppe angehört wie die Finanzunternehmen, die die vom IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_03.01.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.02.0010 angegeben Geben Sie die Kennnummer der vom Unternehmen unterzeichneten vertraglichen Vereinbarung an.	Obligatorisch
B_03.01.0020	LEI des Unternehmens, das die vertragliche Vereinbarung unterzeichnet	Alphanumerisch	Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 oder anhand der EUID das Unternehmen an, das die vertragliche Vereinbarung unterzeichnet.	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_03.02 – IKT-Drittdienstleister, die die vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der IKTDienstleistung(en) unterzeichnen

Geben Sie in dieser Vorlage alle in der Vorlage B_05.01 genannten IKT-Drittdienstleister an, die die in der Vorlage B_02.01 genannten vertraglichen Vereinbarungen zur Erbringung der IKT-Dienstleistungen unterzeichnen.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_03.02.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.02.0010 angegeben Geben Sie die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung an, die vom IKT-Drittdienstleister unterzeichnet wurde.	Obligatorisch
B_03.02.0020	Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Wie in B_05.01.0010 angegeben Code zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters gemäß den Angaben in B_05.01.0020 für diesen Dienstleister.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_03.02.0030	Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Wie in B_05.01.0020 angegeben Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters in B_03.02.0020 gemäß den Angaben in B_05.01.0020 für diesen Dienstleister.	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_03.03 – Finanzunternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung der IKTDienstleistung(en) für andere Finanzunternehmen im Konsolidierungskreis unterzeichnen

Geben Sie alle in der Vorlage B_01.02 genannten Finanzunternehmen an, die die in der Vorlage B_02.01 genannten vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung von IKT-Dienstleistungen für andere in der Vorlage B_01.02 genannte Unternehmen im Konsolidierungskreis unterzeichnet haben.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_03.03.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.02.0010 angegeben Geben Sie die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung an, die vom Unternehmen für die Erbringung der IKT-Dienstleistung(en) unterzeichnet wurde.	Obligatorisch
B_03.03.0020	LEI des Finanzunternehmens, das IKT-Dienstleistungen erbringt	Alphanumerisch	Wie in B_01.02.0010 angegeben Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Unternehmen an, das die IKT-Dienstleistungen bereitstellt.	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_04.01 – Finanzunternehmen, die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen

In dieser Vorlage sind alle in Vorlage B_01.02 genannten Finanzunternehmen und die in Vorlage B_01.03 genannten Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen zu melden, die IKT-Dienstleistungen eines IKT-Drittdienstleisters in Anspruch nehmen.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_04.01.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.01.0010 angegeben Geben Sie die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung in Bezug auf das Finanzunternehmen an, das die erbrachten IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_04.01.0020	LEI des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt	Alphanumerisch	Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Finanzunternehmen an, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt.	Obligatorisch
B_04.01.0030	Art des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt	Erschöpfende Optionsliste	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Das Finanzunternehmen, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt, ist eine Zweigniederlassung eines Finanzunternehmens. 2. Das Finanzunternehmen, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt, ist keine Zweigniederlassung.	Obligatorisch
B_04.01.0040	Identifikationscode der Zweigniederlassung	Alphanumerisch	Identifikationscode der in B_01.03.0010 gemeldeten Zweigniederlassung	Obligatorisch, wenn das Finanzunternehmen, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt, eine Zweigniederlassung eines Finanzunternehmens ist (B_04.01.0030)

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_05.01 – IKT-Drittdienstleister

Finanzunternehmen führen alle relevanten IKT-Drittdienstleister auf, darunter:

- a) alle direkten IKT-Drittdienstleister,
- b) alle gruppeninternen IKT-Dienstleister,
- c) alle Unterauftragnehmer, die in der Vorlage B_05.02 zur IKT-Dienstleistungskette aufgeführt sind,
- d) alle obersten Mutterunternehmen der unter den Buchstaben a, b und c oben genannten IKT-Drittdienstleister.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_05.01.0010	Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Code zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters. Wird die LEI verwendet, so ist diese als 20-stelliger alphanumerischer Code gemäß der Norm ISO 17442 anzugeben. Wird die EUID verwendet, so ist diese gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission anzugeben.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_05.01.0020	Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	<p>Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters gemäß B_05.01.0010.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „LEI“ für LEI, 2. „EUID“ für EUID, 3. „Ländercode“+„Unterstrich“+„Art des Codes“ bei Nicht-LEI- und Nicht-EUID-Codes. <p>Ländercode: Geben Sie den ISO 3166-1-Alpha-2-Code des Landes an, in dem der andere Code zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters ausgestellt wurde.</p> <p>Art des Codes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. CRN für die Handelsregisternummer, 2. VAT für die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, 3. PNR für die Reisepassnummer, 4. NIN für die Nummer des Personalausweises. <p>Für juristische Personen gemäß den Angaben in B_05.01.0070 sind nur die LEI oder die EUID zu verwenden; ein alternativer Code darf nur für eine natürliche Person verwendet werden, die als Unternehmer handelt.</p> <p>Für nicht in der Union niedergelassene juristische Personen ist nur die LEI zu verwenden.</p>	Obligatorisch
B_05.01.0030	Zusätzlicher Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Zusätzlicher Code zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters, wenn verfügbar.	Optional
B_05.01.0040	Art des zusätzlichen Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	<p>Art des zusätzlichen Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters gemäß den Angaben in B_05.01.0030:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „LEI“ für LEI, 2. „EUID“ für EUID, 3. CRN für die Handelsregisternummer, 4. VAT für die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, 5. PNR für die Reisepassnummer, 6. NIN für die Nummer des Personalausweises. <p>Für juristische Personen gemäß den Angaben in B_05.01.0070 sind die LEI oder die EUID zu verwenden; ein alternativer Code darf nur für eine natürliche Person verwendet werden, die in als Unternehmer handelt.</p> <p>Für nicht in der Union niedergelassene juristische Personen ist nur die LEI zu verwenden.</p>	Obligatorisch, wenn B_05.01.0030 gemeldet wird

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_05.01.0050	Offizielle Bezeichnung des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Offizielle Bezeichnung des IKT-Drittdienstleisters, wie im Unternehmensregister in lateinischer, kyrillischer oder griechischer Schrift angegeben.	Obligatorisch
B_05.01.0060	Name des IKT-Drittdienstleisters in lateinischer Schrift	Alphanumerisch	Name des IKT-Drittdienstleisters in lateinischer Schrift. Ist der Name des IKT-Drittanbieters gemäß B_05.01.0050 in lateinischer Schrift angegeben, so ist er in diesem Datenfeld zu wiederholen.	Obligatorisch
B_05.01.0070	Art der Person des IKT-Drittdienstleisters	Erschöpfende Liste von Optionen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Juristische Person, ausgenommen natürliche Personen, die als Unternehmer handeln 2. Natürliche Person, die als Unternehmer handelt	Obligatorisch
B_05.01.0080	Land, in dem der IKT-Drittdienstleister seinen Sitz hat	Land	Geben Sie den ISO 3166-1-Alpha-2-Code des Landes an, in dem sich die weltweite Hauptverwaltung des IKT-Drittdienstleisters befindet (in der Regel handelt es sich bei dem Land um das Land der steuerlichen Ansässigkeit).	Obligatorisch
B_05.01.0090	Währung des in B_05.01.0070 ausgewiesenen Betrags	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO 4217-Code der Währung an, in der der Betrag in B_05.01.0100 ausgewiesen ist. Die Beträge sind in der Währung auszuweisen, die das Finanzunternehmen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses je nach Sachlage auf Unternehmensebene, teilkonsolidierter oder konsolidierter Ebene verwendet.	Obligatorisch, wenn B_05.01.0100 gemeldet wird
B_05.01.0100	Jährliche Gesamtausgaben oder voraussichtliche Kosten für den IKT-Drittdienstleister	Monetär	Jährliche Ausgaben oder voraussichtliche Kosten für die Nutzung der IKT-Dienstleistungen, die der IKT-Drittdienstleister für die Unternehmen erbringt, die die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Der monetäre Wert ist in Einheiten anzugeben.	Obligatorisch, wenn es sich bei dem IKT-Drittdienstleister um einen direkten IKT-Drittdienstleister handelt
B_05.01.0110	Identifikationscode des obersten Mutterunternehmens des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Code zur Identifizierung des obersten Mutterunternehmens des IKT-Drittdienstleisters. Der zur Identifizierung des obersten Mutterunternehmens in diesem Feld verwendete Code muss mit dem in B_05.01.0010 für dieses oberste Mutterunternehmen angegebenen Identifikationscode übereinstimmen.	Obligatorisch, wenn der IKT-Drittdienstleister nicht das oberste Mutterunternehmen ist

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			Ist der IKT-Drittdienstleister nicht Teil einer Gruppe, so ist der zur Identifizierung dieses IKT-Drittdienstleisters in B_05.01.0010 verwendete Identifikationscode in diesem Datenfeld zu wiederholen.	
B_05.01.0120	Art des Codes zur Identifizierung des Mutterunternehmens des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Art des Codes zur Identifizierung obersten Mutterunternehmens des IKT-Drittdienstleisters gemäß B_05.01.0110. Die Art des Codes zur Identifizierung des obersten Mutterunternehmens in diesem Feld muss mit dem in B_05.01.0020 für dieses oberste Mutterunternehmen angegebenen Identifikationscode übereinstimmen. Ist der IKT-Drittdienstleister nicht Teil einer Gruppe, so ist die Art des Identifikationscodes, der in B_05.01.0020 zur Identifizierung dieses IKT-Drittdienstleisters verwendet wurde, in diesem Datenfeld zu wiederholen.	Obligatorisch, wenn der IKT-Drittdienstleister nicht das oberste Mutterunternehmen ist

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_05.02 – IKT-Dienstleistungsketten

In dieser Vorlage werden die IKT-Drittdienstleister, die Teil derselben IKT-Dienstleistungskette sind, gemeinsam ausgewiesen und zueinander in Beziehung gesetzt.

Die IKT-Dienstleistungskette umfasst gegebenenfalls Folgendes:

- a) alle direkten IKT-Drittdienstleister,
- b) alle gruppeninternen IKT-Dienstleister,
- c) bei IKT-Dienstleistungen, die eine kritische oder wichtige Funktion oder einen wesentlichen Bereich davon unterstützen, alle Unterauftragnehmer, die die Erbringung dieser IKT-Dienstleistungen sicherstellen (d. h. alle Unterauftragnehmer, die IKT-Dienstleistungen erbringen, deren Störung die Sicherheit oder Kontinuität des Dienstangebots beeinträchtigen würde),
- d) wenn ein gruppeninterner IKT-Dienstleister zur Erbringung seiner IKT-Dienstleistungen für das Finanzunternehmen Unterauftragnehmer einsetzt, zumindest den ersten Unterauftragnehmer außerhalb der Gruppe, auch wenn die erbrachten IKT-Dienstleistungen keine kritische oder wichtige Funktion oder wesentliche Bereiche davon unterstützen.

Alle IKT-Drittdienstleister, die derselben IKT-Dienstleistungskette angehören, weisen die folgenden gemeinsamen Merkmale auf:

- a) dieselbe „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ gemäß Vorlage B_02.01,
- b) dieselbe „Art von IKT-Dienstleistungen“ gemäß Anhang III.

Jedem IKT-Drittdienstleister, der zu derselben IKT-Dienstleistungskette gehört, wird ein „Rang“ (Vorlage B_05.02.0050) zugewiesen, um seine Position innerhalb der IKT-Dienstleistungskette zu kennzeichnen. Haben mehrere IKT-Drittdienstleister dieselbe Position innerhalb derselben IKT-Dienstleistungskette, so wird diesen Anbietern derselbe „Rang“ zugewiesen. Gemäß Artikel 2 liegen die direkten IKT-Drittdienstleister somit an erster Stelle (Rang 1). Ist die Rangnummer größer als 1, so sind die IKT-Drittdienstleister Unterauftragnehmer.

Um die IKT-Drittdienstleister, die zu derselben IKT-Dienstleistungskette gehören, zueinander in Beziehung zu setzen, müssen die Finanzunternehmen für jeden IKT-Unterauftragnehmer (d. h. dessen „Rangnummer“ größer als 1 ist) den IKT-Drittdienstleister identifizieren, der die im Unterauftrag vergebenen Dienstleistungen erhält. Die Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters, der die im Unterauftrag vergebenen Dienstleistungen erhält, erfolgt über die Spalten B_05.02.0060 und B_05.02.0070.

Für jede IKT-Dienstleistungskette (d. h. eine Kombination aus einer „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ und einer „Art von IKT-Dienstleistungen“), bei der es mehrere IKT-Drittdienstleister gibt, die die im Unterauftrag vergebenen Dienstleistungen erhalten, sind alle diese Dienstleister in separaten Zeilen in der Vorlage auszuweisen. Diese Logik gilt für jeden Rang der IKT-Dienstleistungskette.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_05.02.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.01.0010 angegeben	Obligatorisch
B_05.02.0020	Art der IKT-Dienstleistungen	Erschöpfende Liste von Optionen	Eine der in Anhang III genannten Arten von IKT-Dienstleistungen	Obligatorisch
B_05.02.0030	Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Wie in B_05.01.0010 für diesen IKT-Drittdienstleister angegeben. Beispiele: — Identifikationscode des direkten IKT-Drittdienstleisters, der für das Finanzunternehmen IKT-Dienstleistungen erbringt; — Identifikationscode des Unterauftragnehmers mit Rangnummer 2, der für den direkten IKT-Drittanbieter Dienstleistungen erbringt.	Obligatorisch
B_05.02.0040	Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Wie in B_05.01.0020 für diesen IKT-Drittdienstleister angegeben.	Obligatorisch
B_05.02.0050	Rang	Natürliche Zahl	Wenn der IKT-Drittdienstleister die vertragliche Vereinbarung mit dem Finanzunternehmen unterzeichnet, gilt er als direkter IKT-Drittdienstleister und ist mit der „Rangnummer“ 1 zu kennzeichnen. Wenn der IKT-Drittdienstleister den Vertrag mit dem direkten IKT-Drittdienstleister unterzeichnet, gilt er als Unterauftragnehmer und ist mit der „Rangnummer“ 2 zu kennzeichnen.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			<p>Diese Logik gilt auch für alle folgenden Unterauftragnehmer, deren „Rangnummer“ entsprechend jeweils um eine Zahl erhöht werden muss.</p> <p>Haben mehrere IKT-Drittdienstleister denselben „Rang“ in der IKT-Dienstleistungskette, so ist von den Finanzunternehmen für alle diese IKT-Drittdienstleister derselbe „Rang“ einzutragen.</p>	
B_05.02.0060	Identifikationscode des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen IKT-Dienstleistungen	Alphanumerisch	<p>Nicht auszufüllen, wenn der IKT-Drittdienstleister (Vorlage B_05.02.0030) ein direkter IKT-Drittdienstleister ist, d. h. den „Rang“ $r = 1$ hat (Vorlage B_05.02.0050).</p> <p>Wenn der IKT-Drittdienstleister den „Rang“ $r = n$ hat (wobei n eine Zahl größer als 1 ist), ist der „Identifikationscode des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen Dienstleistungen“ mit dem „Rang“ $r=n-1$ anzugeben, wenn eine (selbst nur teilweise) Untervergabe der IKT-Dienstleistung im Zusammenhang mit dem IKT-Drittdienstleister mit dem „Rang“ $r=n$ erfolgt ist.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Identifikationscode des direkten IKT-Drittdienstleisters, der die Dienstleistung vom Unterauftragnehmer mit der Rangnummer 2 erhält. — Identifikationscode des Unterauftragnehmers mit der Rangnummer 2, der die Dienstleistung vom Unterauftragnehmer mit der Rangnummer 3 erhält. <p>Der zur Identifizierung des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen IKT-Dienstleistungen verwendete Code muss mit dem in B_05.01.0010 für diesen Dienstleister angegebenen Identifikationscode übereinstimmen.</p>	Obligatorisch; nicht zutreffend bei Rang 1
B_05.02.0070	Art des Codes zur Identifizierung des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen IKT-Dienstleistungen	Muster	<p>Nicht auszufüllen, wenn der IKT-Drittdienstleister (Vorlage B_05.02.0030) den Rang $r = 1$ hat (Vorlage B_05.02.0050).</p> <p>Wenn der IKT-Drittdienstleister den „Rang“ $r = n$ hat (wobei n eine Zahl größer als 1 ist), ist die „Art des Codes zur Identifizierung des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen Dienstleistungen“ mit dem „Rang“ $r=n-1$ anzugeben, wenn eine (selbst nur teilweise) Untervergabe der IKT-Dienstleistung im Zusammenhang mit dem IKT-Drittdienstleister mit dem „Rang“ $r=n$ erfolgt ist.</p>	Obligatorisch; nicht zutreffend bei Rang 1

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			<ol style="list-style-type: none"> 1. „LEI“ für LEI, 2. „EUID“ für EUID, 3. CRN für die Handelsregisternummer, 4. VAT für die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, 5. PNR für die Reisepassnummer, 6. NIN für die Nummer des Personalausweises. <p>Die Art des Codes zur Identifizierung des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen IKT-Dienstleistungen muss mit dem in B_05.01.0020 für diesen Dienstleister angegebenen Identifikationscode übereinstimmen.</p>	

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_06.01 – Angabe der Funktionen

Finanzunternehmen müssen entsprechend ihrer internen Organisation, die durch IKT-Dienste von IKT-Drittdienstleistern unterstützt wird, alle einschlägigen Funktionen angeben und Informationen hierüber bereitstellen.

Jeder Kombination der folgenden Elemente muss eine eindeutige Funktionskennung zugewiesen werden:

- a) „LEI des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt“, Spalte B_06.01.0040,
- b) „Genehmigte Tätigkeit“, Spalte B_06.01.0020,
- c) „Bezeichnung der Funktion“, Spalte B_06.01.0030.

Die Finanzunternehmen müssen zum Ausfüllen dieser Vorlage so viele Zeilen verwenden, wie Elemente in der Vorlage vorhanden sind, wenn sie die beiden obigen Punkte kombinieren.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Anleitung	Ausfülloption
B_06.01.0010	Funktionskennung	Muster	<p>Die Funktionskennung besteht aus dem Buchstaben F (Hauptbuchstabe), gefolgt von einer natürlichen Zahl (z. B. „F1“ für die 1. Funktionskennung und „Fn“ für die n. Funktionskennung, wobei „n“ eine natürliche Zahl ist).</p> <p>Jede Kombination zwischen „LEI des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt“ (B_06.01.0040), „Bezeichnung der Funktion“ (B_06.01.0030) und „Genehmigte Tätigkeit“ (B_06.01.0020) muss eine eindeutige Funktionskennung aufweisen.</p>	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Anleitung	Ausfülloption
			<i>Beispiel:</i> Ein Finanzunternehmen, das im Rahmen von zwei genehmigten Tätigkeiten („Tätigkeit A“ und „Tätigkeit B“) agiert, erhält zwei eindeutige „Funktionskennungen“ für dieselbe Funktion X (z. B. Vertrieb), die jeweils für Tätigkeit A bzw. Tätigkeit B ausgeführt wird.	
B_06.01.0020	Genehmigte Tätigkeit	Erschöpfende Optionsliste	Eine der in den einschlägigen Rechtsakten in Anhang II genannten genehmigten Tätigkeiten für die verschiedenen Arten von Finanzunternehmen. Ist die Funktion nicht mit einer registrierten oder genehmigten Tätigkeit verbunden, so ist „Unterstützungsfunktionen“ anzugeben.	Obligatorisch
B_06.01.0030	Bezeichnung der Funktion	Alphanumerisch	Funktionsbezeichnung entsprechend der internen Organisation des Finanzunternehmens.	Obligatorisch
B_06.01.0040	LEI des Finanzunternehmens	Alphanumerisch	Wie in B_04.01.0020 angegeben Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Finanzunternehmen an.	Obligatorisch
B_06.01.0060	Bewertung der Kritikalität oder der Bedeutung	Erschöpfende Optionsliste	Geben Sie in dieser Spalte an, ob die Funktion nach Einschätzung des Finanzunternehmens kritisch oder wichtig ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Ja 2. Nein 3. Keine Bewertung durchgeführt	Obligatorisch
B_06.01.0070	Gründe für Kritikalität oder Bedeutung	Alphanumerisch	Kurze Erläuterung der Gründe für die Einstufung der Funktion als kritisch oder wichtig (max. 300 Zeichen)	Optional

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Anleitung	Ausfülloption
B_06.01.0080	Datum der letzten Bewertung der Kritikalität oder Bedeutung	Datum	Geben Sie das Datum unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) des Datums der letzten Bewertung der Kritikalität oder Bedeutung an, falls die Funktion durch IKT-Dienstleistungen unterstützt wird, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden. Wird keine Bewertung der Kritikalität oder Bedeutung der Funktion vorgenommen, ist an dieser Stelle „9999-12-31“ anzugeben.	Obligatorisch
B_06.01.0090	Vorgabe für die Wiederherstellungszeit der Funktion	Natürliche Zahl	Die Angabe erfolgt in Stunden. Beträgt die Vorgabe für die Wiederherstellungszeit weniger als 1 Stunde, ist „1“ anzugeben. Ist die Vorgabe für die Wiederherstellungszeit der Funktion nicht definiert, ist „0“ anzugeben.	Obligatorisch
B_06.01.0100	Vorgabe für den Wiederherstellungspunkt der Funktion	Natürliche Zahl	Die Angabe erfolgt in Stunden. Beträgt die Vorgabe für den Wiederherstellungspunkt weniger als 1 Stunde, ist „1“ anzugeben. Ist die Vorgabe für den Wiederherstellungspunkt der Funktion nicht definiert, ist „0“ anzugeben.	Obligatorisch
B_06.01.0110	Auswirkung der Einstellung der Funktion	Erschöpfende Optionsliste	Geben Sie in dieser Spalte die Auswirkung der Einstellung der Funktion nach Einschätzung des Finanzunternehmens an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gering 2. Mittel 3. Hoch 4. Keine Bewertung durchgeführt 	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_07.01 – Bewertung der IKT-Dienstleistungen

Wenn eine kritische oder wichtige Funktion oder wesentliche Bereiche davon unterstützt werden, ermöglicht diese Vorlage weitere Bewertungen der IKT-Dienstleistungen, die von IKT-Drittdienstleistern (einschließlich des ersten gruppenfremden Unterauftragnehmers in der IKT-Dienstleistungskette, wenn es sich bei den vorherigen IKT-Drittdienstleistern um gruppeninterne Dienstleister handelt) für das Finanzunternehmen erbracht werden.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_07.01.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.01.0010 angegeben	Obligatorisch
B_07.01.0020	Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Wie in B_05.01.0010 angegeben	Obligatorisch
B_07.01.0030	Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Wie in B_05.01.0020 angegeben	Obligatorisch
B_07.01.0040	Art der IKT-Dienstleistungen	Erschöpfende Optionsliste	Eine der in Anhang III genannten Arten von IKT-Dienstleistungen	Obligatorisch
B_07.01.0050	Substituierbarkeit des IKT-Drittdienstleisters	Erschöpfende Optionsliste	Geben Sie in dieser Spalte die Ergebnisse der Bewertung des Finanzunternehmens in Bezug auf den Grad der Substituierbarkeit des IKT-Drittdienstleisters für die Erbringung der spezifischen IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung einer kritischen oder wichtigen Funktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Nicht substituierbar 2. Äußerst komplizierte Substituierbarkeit 3. Mittelschwere Substituierbarkeit 4. Problemlos substituierbar 	Obligatorisch
B_07.01.0060	Grund, warum der IKT-Drittdienstleister als nicht substituierbar oder schwer substituierbar angesehen wird	Erschöpfende Optionsliste	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Mangel an echten, auch teilweisen Alternativen aufgrund der begrenzten Zahl von IKT-Drittdienstleistern, die auf einem bestimmten Markt tätig sind, oder des Marktanteils des betreffenden IKT-Drittdienstleisters oder der damit verbundenen technischen Komplexität oder Differenziertheit, auch in Bezug auf proprietäre Technologien, oder der besonderen Merkmale der Organisation oder Tätigkeit des IKT-Drittdienstleisters, 	Obligatorisch, wenn in B_07.01.0041 „Nicht substituierbar“ oder „Äußerst komplizierte Substituierbarkeit“ ausgewählt wurde.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfüloption
			<p>2. Schwierigkeiten bei der teilweisen oder vollständigen Migration der einschlägigen Daten und Arbeitslasten vom jeweiligen IKT-Drittdienstleister zu einem anderen IKT-Drittdienstleister oder bei deren Wiedereingliederung in den Betrieb des Finanzunternehmens, die entweder auf erhebliche finanzielle Kosten, zeitliche oder sonstige Ressourcen, die der Migrationsprozess mit sich bringen kann, oder auf erhöhte IKT-Risiken oder sonstige operationelle Risiken zurückzuführen sind, denen das Finanzunternehmen ausgesetzt sein könnte,</p> <p>3. Beide unter Punkt 1 und 2 genannten Gründe.</p>	
B_07.01.0070	Datum des letzten Audits über den IKT-Drittdienstleister	Datum	<p>Geben Sie in dieser Spalte das Datum des letzten Audits über die spezifischen IKT-Dienstleistungen an, die vom IKT-Drittdienstleister erbracht werden.</p> <p>Diese Spalte bezieht sich auf Audits, die von einer der folgenden Stellen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Innenrevision oder sonstigem zusätzlichen qualifizierten Personal des Finanzunternehmens, b) einem gemeinsamen Team mit anderen Kunden desselben IKT-Drittdienstleisters („Sammelaudit“), c) einem Dritten, der vom beaufsichtigten Unternehmen mit dem Audit über den Dienstleister beauftragt wird. <p>Diese Spalte bezieht sich nicht auf den Eingang oder den Stichtag von Zertifizierungen durch Dritte oder von Innenrevisionsberichten des IKT-Drittdienstleisters, den Zeitpunkt der jährlichen Überwachung der Vereinbarung durch das Finanzunternehmen oder den Zeitpunkt der Überprüfung der Risikobewertung durch das Finanzunternehmen.</p>	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			<p>In dieser Spalte sind alle Arten von Audits anzugeben, die von einer der unter den Buchstaben a, b und c genannten Stellen durchgeführt wurden und sich ganz oder teilweise auf die vom IKT-Drittdienstleister erbrachten IKT-Dienstleistungen beziehen.</p> <p>Für die Angabe des Datums ist der ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) zu verwenden. Wurde kein Audit durchgeführt, ist an dieser Stelle „9999-12-31“ anzugeben.</p>	
B_07.01.0080	Vorliegen eines Ausstiegsplans	[Ja/Nein]	<p>Geben Sie in dieser Spalte an, ob ein Ausstiegsplan für den IKT-Drittdienstleister in Bezug auf die spezielle erbrachte IKT-Dienstleistung vorliegt.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ja 2. Nein 	Obligatorisch
B_07.01.0090	Möglichkeit der Wiedereingliederung der vertraglich vereinbarten IKT-Dienstleistung	Erschöpfende Optionsliste	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Problemlos 2. Schwierig 3. Äußerst kompliziert <p>Verwenden Sie diese Spalte, wenn die IKT-Dienstleistung von einem IKT-Drittdienstleister erbracht wird, der kein gruppeninterner IKT-Dienstleister ist.</p>	Obligatorisch
B_07.01.0100	Auswirkung der Einstellung der IKT-Dienstleistungen	Erschöpfende Optionsliste	<p>In dieser Spalte ist das Ausmaß der Auswirkungen anzugeben, die die Einstellung der vom IKT-Drittdienstleister erbrachten IKT-Dienstleistungen nach Einschätzung des Finanzunternehmens für das Finanzunternehmen hätte.</p>	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Gering 2. Mittel 3. Hoch 4. Keine Bewertung durchgeführt	
B_07.01.0110	Gibt es alternative IKT-Drittdienstleister?	Erschöpfende Optionsliste	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Ja 2. Nein 7. Keine Bewertung durchgeführt Für jeden IKT-Drittdienstleister, der eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt, muss eine Bewertung zur Ermittlung eines alternativen Dienstleisters durchgeführt werden.	Obligatorisch
B_07.01.0120	Angabe alternativer IKT-Drittdienstleister	Alphanumerisch	Wenn in B_07.01.0110 „Ja“ angegeben ist, können in dieser Spalte zusätzliche Angaben gemacht werden.	Optional

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_99.01 – Terminologie der Finanzunternehmen, die die IKT-Dienstleistungen nutzen

Die Finanzunternehmen stellen unternehmensinterne Erläuterungen, Bedeutungen und Begriffsbestimmungen in Bezug auf den erschöpfenden Indikatorenkatalog und Optionen, die im Informationsregisters verwendet werden, bereit.

	B_99.01.C0010	B_99.01.C0020	B_99.01.C0030	B_99.01.C0040
	Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Option	Beschreibung/Interne Definition der Option
B_99.01.R0010	B_02.01.0020	Art der vertraglichen Vereinbarung	1. Eigenständige Vereinbarung	
B_99.01.R0020			2. Übergeordnete Vereinbarung	
B_99.01.R0030			3. Folge- oder Nebenvereinbarung.	

	B_99.01.C0010	B_99.01.C0020	B_99.01.C0030	B_99.01.C0040
	Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Option	Beschreibung/Interne Definition der Option
B_99.01.R0040	B_02.02.0170	Sensibilität der vom IKT-Drittdienstleister gespeicherten Daten	1. Gering	
B_99.01.R0050			2. Mittel	
B_99.01.R0060			3. Hoch	
B_99.01.R0070	B_06.01.0110	Auswirkung der Einstellung der Funktion	1. Gering	
B_99.01.R0080			2. Mittel	
B_99.01.R0090			3. Hoch	
B_99.01.R0100	B_07.01.0050	Substituierbarkeit des IKT-Drittdienstleisters	1. Nicht substituierbar	
B_99.01.R0110			2. Äußerst komplizierte Substituierbarkeit	
B_99.01.R0120			3. Mittelschwere Substituierbarkeit	
B_99.01.R0130			4. Problemlos substituierbar	
B_99.01.R0140	B_07.01.0090	Möglichkeit der Wiedereingliederung der vertraglich vereinbarten IKT-Dienstleistung	1. Problemlos	
B_99.01.R0150			2. Schwierig	
B_99.01.R0160			3. Äußerst kompliziert	
B_99.01.R0170	B_07.01.0100	Auswirkung der Einstellung der IKT-Dienstleistungen	1. Gering	
B_99.01.R0180			2. Mittel	
B_99.01.R0190			3. Hoch	

ANHANG II

Liste der Tätigkeiten nach Art des Unternehmens

Art des Unternehmens	Liste der Tätigkeiten und Dienstleistungen
a) Kreditinstitute	Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführt sind, und Tätigkeiten, die in Abschnitt A und B von Anhang I der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführt sind
b) Zahlungsinstitute, einschließlich nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommene Zahlungsinstitute	Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführt sind
c) Kontoinformationsdienstleister	Kontoinformationsdienste gemäß Anhang I Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2015/2366
d) E-Geld-Institute, einschließlich nach der Richtlinie 2009/110/EG ausgenommene E-Geld-Institute	Ausgabe von E-Geld gemäß der Richtlinie 2009/110/EG und Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführt sind
e) Wertpapierfirmen	Wertpapierdienstleistungen und Tätigkeiten, die in Abschnitt A und B des Anhangs I der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführt sind
f) Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind	Dienstleistungen und Tätigkeiten, die in Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgeführt sind
g) Emittenten wertreferenzierter Token, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind	Tätigkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114
h) Zentralverwahrer	Tätigkeiten, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind ⁽¹⁾
i) zentrale Gegenparteien	Tätigkeit zentraler Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
j) Handelsplätze	Tätigkeit von Handelsplätzen im Sinne des Artikels 4 Nummern 21 bis 24 der Richtlinie 2014/65/EU
k) Transaktionsregister	Tätigkeiten von Transaktionsregistern im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾
l) Verwalter alternativer Investmentfonds	Tätigkeiten, die in Artikel 6 Absatz 4 und in Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind ⁽³⁾

Art des Unternehmens	Liste der Tätigkeiten und Dienstleistungen
m) Verwaltungsgesellschaften	Tätigkeiten, die in Artikel 6 Absatz 3 und in Anhang II der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind ⁽⁴⁾
n) Datenbereitstellungsdienste	Dienstleistungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34, 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾
o) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Zugelassene Tätigkeiten für i) die in Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ genannten Versicherungszweige der Nichtlebensversicherung; ii) Lebensversicherungszweige gemäß Anhang II der Richtlinie; iii) Tätigkeiten der Nichtlebensrückversicherung und iv) Tätigkeiten der Lebensrückversicherung gemäß Artikel 15 Absatz 5 jener Richtlinie.
p) Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit	Tätigkeiten des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾
q) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	Tätigkeiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾
r) Ratingagenturen	Tätigkeiten von Ratingagenturen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾
s) Administratoren kritischer Referenzwerte	Bereitstellung von Referenzwerten durch Administratoren im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummern 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf kritische Referenzwerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 25 jener Verordnung
t) Schwarmfinanzierungsdienstleister	Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾
u) Verbriefungsregister	Tätigkeit von Verbriefungsregistern im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ und Artikel 1 Nummern 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1230 der Kommission ⁽¹²⁾
Nichtfinanzunternehmen: gruppeninterner IKT-Dienstleister	Nicht zutreffend

Art des Unternehmens	Liste der Tätigkeiten und Dienstleistungen
Nichtfinanzunternehmen: sonstiges gruppeninternes Unternehmen	Nicht zutreffend
Nichtfinanzunternehmen: IKT-Drittdienstleister	Nicht zutreffend

- (¹) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj>).
- (²) Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2365/oj>).
- (³) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj>).
- (⁴) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj>).
- (⁵) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj>).
- (⁶) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>).
- (⁷) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/97/oj>).
- (⁸) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2341/oj>).
- (⁹) Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1060/oj>).
- (¹⁰) Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1503/oj>).
- (¹¹) Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2402/oj>).
- (¹²) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1230 der Kommission vom 29. November 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Antrags auf Registrierung als Verbriefungsregister und der Einzelheiten des vereinfachten Antrags auf Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 345, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1230/oj>).

ANHANG III

Art der IKT-Dienstleistungen

Wird auf eine Art von IKT-Dienstleistungen in den Vorlagen des Informationsregisters Bezug genommen, ist nur die Kennung (von S01 bis S19) der betreffenden Art von IKT-Dienstleistungen anzugeben.

Kennung	Art der IKT-Dienstleistungen	Beschreibung
S01	1. IKT-Projektmanagement	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Projektmanagement.
S02	2. IKT-Entwicklung	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit: Unternehmensanalyse, Softwaredesign und -entwicklung, Tests.
S03	3. IKT-Helpdesk und First-Level-Support	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit: Helpdesk-Support und First-Level-Support bei IKT-Vorfällen
S04	4. IKT-Sicherheitsmanagementdienste	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit: IKT-Sicherheit (Schutz, Erkennung, Reaktion und Wiederherstellung), einschließlich Umgang mit Sicherheitsvorfällen und Forensik.
S05	5. Bereitstellung von Daten	Abonnement der Dienste von Datenanbietern. (digitaler Datendienst)
S06	6. Datenanalyse	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Datenanalyse. (digitaler Datendienst)
S07	7. IKT, Betriebsmittel und Hostingdienste (ohne Cloud-Dienste)	Bereitstellung von IKT-Infrastruktur, Betriebsmitteln und Hostingdiensten, einschließlich Versorgungsleistungen (Energie, Wärmemanagement usw.), Telekommunikationszugang und physischer Sicherheit (ohne Cloud-Dienste), Zahlungsabwicklungstätigkeiten oder Bereitstellung von Zahlungsinfrastrukturen
S08	8. Rechenleistung	Bereitstellung digitaler Verarbeitungskapazitäten (einschließlich Datenrechenleistung), mit Ausnahme der im Rahmen einer Cloud-Umgebung erbrachten Rechendienste.
S09	9. Datenspeicherung außerhalb der Cloud	Bereitstellung von Datenspeicherplattformen (ohne Cloud-Dienste).
S10	10. Telekommunikationsanbieter	Betrieb von Telekommunikationssystemen und Ablaufmanagement. Traditionelle analoge Telefondienste sind gemäß Artikel 3 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2022/2554 ausdrücklich ausgeschlossen.
S11	11. Netzwerkinfrastruktur	Bereitstellung von Netzwerkinfrastruktur
S12	12. Hardware und physische Geräte	Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Telefonen, Servern, Datenspeichergeräten, Vorrichtungen usw. in Form einer Dienstleistung
S13	13. Softwarelizenzierung (ohne SaaS)	Bereitstellung von lokal ausgeführter Software.
S14	14. IKT-Betriebsmanagement (einschließlich Wartung)	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit: Infrastrukturkonfiguration (Systeme und Hardware mit Ausnahme des Netzwerks), Wartung, Installation, Kapazitätsmanagement, betriebliches Kontinuitätsmanagement usw. Einschließlich Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Providers, MSPs)
S15	15. IKT-Beratung	Erbringung von auf Know-how/IKT-Fachwissen beruhenden Dienstleistungen.
S16	16. IKT-Risikomanagement	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen für das IKT-Risikomanagement gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2022/2554

Kennung	Art der IKT-Dienstleistungen	Beschreibung
S17	17. Cloud-Dienste: IaaS	Infrastructure-as-a-Service
S18	18. Cloud-Dienste: PaaS	Platform-as-a-Service
S19	19. Cloud-Dienste: SaaS	Software-as-a-Service

ANHANG IV

Anleitung zur Meldung des „Gesamtwerts der Aktiva“

Art des Unternehmens	Anleitung zur Meldung des Gesamtwerts der Aktiva in Spalte B_01.02.0110
a) Kreditinstitute	Angaben gemäß Meldebogen C40.00 Zeile 0410 Spalte 0010 in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission ⁽¹⁾
b) Zahlungsinstitute, einschließlich nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommene Zahlungsinstitute	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
c) Kontoinformationsdienstleister	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
d) E-Geld-Institute, einschließlich nach der Richtlinie 2009/110/EG ausgenommene E-Geld-Institute	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
e) Wertpapierfirmen	Angaben gemäß Meldebogen Z01.00 Spalte 0090 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission ⁽²⁾
f) Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
g) Emittenten wertreferenzierter Token, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
h) Zentralverwahrer	Gesamtwert der Aktiva in den geprüften Jahresabschlüssen, die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 41 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission gemeldet wurden ⁽³⁾
i) zentrale Gegenparteien	Angaben gemäß Feld 15.2 der „Veröffentlichten quantitativen Offenlegungsstandards für zentrale Gegenparteien“ der BIZ/IOSCO.
j) Handelsplätze	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
k) Transaktionsregister	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
l) Verwalter alternativer Investmentfonds	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
m) Verwaltungsgesellschaften	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
n) Datenbereitstellungsdienste	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
o) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Angaben gemäß Anhang II und Meldebogen S02.01 Zeile 0500 Spalte 0010 in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/894 der Kommission ⁽⁴⁾
p) Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten

Art des Unternehmens	Anleitung zur Meldung des Gesamtwerts der Aktiva in Spalte B_01.02.0110
q) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	Das Gesamtvermögen muss der Summe aller getrennt auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Positionen sowie auch der Passiva insgesamt entsprechen
r) Ratingagenturen	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
s) Administratoren kritischer Referenzwerte	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
t) Schwarmfinanzierungsdienstleister	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
u) Verbriefungsregister	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
Nichtfinanzunternehmen: gruppeninterner IKT-Dienstleister	Nicht zutreffend
Nichtfinanzunternehmen: sonstiges gruppeninternes Unternehmen	Nicht zutreffend
Nichtfinanzunternehmen: IKT-Drittdienstleister	Nicht zutreffend

- (1) Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/451/oj).
- (2) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission (ABl. L 277 vom 7.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1624/oj).
- (3) Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/392/oj).
- (4) Durchführungsverordnung (EU) 2023/894 der Kommission vom 4. April 2023 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Meldebögen zur Übermittlung für die Aufsicht erforderlicher Informationen durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an ihre Aufsichtsbehörde und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 (ABl. L 120, 5.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/894/oj).